

Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB  
Deutscher Bundestag  
SPD-Bundestagsfraktion  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

*Datum*  
9. Juni 2015

*Seite*  
1 von 2

## **Erfordernis einer optionalen Bagatellgrenze zur Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für Metalle**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des sog. Protokollerklärungsgesetzes vom 8. Mai 2015 unter Nummer 17 zu Artikel 9 (§ 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG) die Einführung eines Wahlrechts zur Anwendung der Bagatellgrenze gefordert.

Diese Forderung wurde durch die Bundesregierung mit dem am 13. Mai 2015 veröffentlichten Regierungsentwurf abgelehnt. Dies bedauern wir sehr, da wir uns zusammen mit der gewerblichen Wirtschaft von Anfang an für eine Option ausgesprochen hatten.

Durch die ab 2015 geltende Reduzierung der betroffenen Metallerzeugnisse auf Rohformen nach § 13b Absatz 2 Nummer 11 UStG ziehen die vom Reverse-Charge-Verfahren betroffenen Industrieunternehmen die bestehende Bagatellgrenzenregelung in Zweifel. Aus deren Sicht erschwert die Bagatellgrenze ohne Option die praxisgerechte Umsetzung des Reverse-Charge-Verfahrens. Die Bagatellgrenzenregelung für den Handel von Mobilfunkgeräten oder integrierten Schaltkreisen lässt sich nicht auf den Handel mit Metallrohformen übertragen. Der Handel von Metallrohformen ist in der Industrie von vielfältigen und umfangreichen Geschäftsvorfällen geprägt. Die Preisfindung der sich i. d. R. aus mehreren Komponenten der Anlage 4 zusammensetzenden Produkte ist abhängig von Metallpreisen, Be- und Umarbeitungspreisen und Lieferkosten. Die endgültige Findung des Belastungsbetrages und damit die Ermittlung, ob ein Überschreiten der Bagatellgrenze vorliegt, kann meist erst nach Auslieferung des Produkts ermittelt werden. Hinzu kommt, dass zum Teil unklar ist, auf welchen Teil der Leistung § 13b UStG Anwendung finden soll.

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telekontakte*  
T: +493020281430  
F: +493020282430

*Internet*  
www.bdi.eu

*E-Mail*  
A.Selter@bdi.eu

Der begonnene Umsetzungsprozess zeigt, dass die systemseitige Umsetzung einer Bagatellgrenzenpflicht die Unternehmen vor massive Probleme stellt. Systemlösungen sind bislang nicht vorhanden. Die Umsetzung erfordert einen erheblichen technischen und damit zeitlichen und kostenintensiven Aufwand. Die abzusehenden manuellen Korrekturen sind voraussichtlich aufwendig und führen zu Risiken beim Leistenden. Damit stellt sich die Frage der Angemessenheit der Maßnahme im Sinne des „principle of effectiveness“ nach dem EuGH-Urteil vom 12. Februar 2015 (vgl. Surgicare (ECJ C-662/13, 12 February 2015)).

Zusätzlich zu den praktischen Umsetzungsschwierigkeiten bestehen weiterhin Umsetzungsfragen, die einer Klarstellung bedürfen. Insbesondere der Begriff „im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs“ nach Abschn. 13b.7a Absatz 2 Satz 2 UStAE verlangt in Verbindung mit Konsignationslagern, Rahmenverträgen und dauerhaften Geschäftsbeziehungen weitere Präzisierungen. In Anbetracht der bestehenden Unsicherheiten, auch in Bezug auf die zu erfassenden Leistungen, wäre die Verlängerung der bestehenden Nichtbeanstandungsregelung über den 30. Juni 2015 hinaus zu empfehlen.

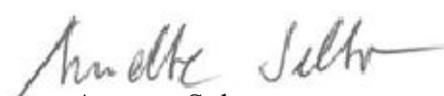
Vor dem Hintergrund dieser Probleme möchten wir uns mit diesem Schreiben ausdrücklich für eine Optionslösung einsetzen. Dies würde den betroffenen Industrieunternehmen ermöglichen, das Reverse-Charge-Verfahren rechtssicher umzusetzen. Eine Option zur Ausübung des Reverse-Charge-Verfahrens ab dem ersten Euro Umsatz erhöht nicht die Betrugsgefahr, sondern bekämpft diese von Anfang an. Das Reverse-Charge-Verfahren erhält ausdrücklich unsere Unterstützung und wird als effizientes Mittel zur Bekämpfung von Betrugsgeschäften im Umsatzsteuerbereich angesehen. Eine optionale Bagatellgrenze verringert das Betrugsrisiko, anstatt es zu erhöhen.

Die Haltung der Bundesregierung zur Bagatellgrenze sollte diesen Aspekt berücksichtigen. Bislang fußt die Argumentation gegen die Einführung einer Option auf dem BFH Urteil V R 37/10 (veröffentlicht am 27. November 2013). Danach darf über den Wortlaut der gesetzlichen Regelung hinaus keine weitergehende Auslegung zur Steuerschuldnerschaft erfolgen (RZ. 65 i v. m. RZ. 55). Dieser Grundsatz bezieht sich nach unserer Auffassung nicht auf die Möglichkeit, im Gesetz ein Wahlrecht zur Anwendung der Bagatellgrenze einzuführen. So beinhaltet die Regelung nach § 19 UStG „Besteuerung der Kleinunternehmer“ bereits jetzt das Wahlrecht, für die Umsatzsteuerpflicht zu optieren und damit auch für das Verfahren nach § 13b. Das Umsatzsteuerrecht kennt darüber hinaus weitere Wahlrechte, die auf Art. 137 der MWStSystRL beruhen.

Wir möchten Sie auf Grundlage der Ausführungen daher bitten, sich mit der Frage einer möglichen Einführung einer Option zur Anwendung der bestehenden Bagatellgrenze erneut auseinanderzusetzen. Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Berthold Welling

  
Annette Selter